

RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 idF 1989/014;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/06/0059

Rechtssatz

Die Zuerkennung der Parteistellung sagt nichts darüber aus, inwiefern den Mitbeteiligten hinsichtlich der konkreten von ihnen zu bekämpfenden Baubewilligung subjektiv-öffentliche Nachbarrechte zustehen, auf Grund deren sie Einwendungen gegen die Baubewilligung erheben könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060047.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at